Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

IZAM Informationszentrum
Asyl und Migration
BAMF



Länderkurzinformation Jemen

SOGIE (Sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck)

Stand: 10/2026

Asyl und Flüchtlingsschutz

Urheberrechtsklausel

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrecht zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Auszugsweiser Nachdruck und Vervielfältigung auch für innerbetriebliche Zwecke ist nur mit Quellenangabe und vorheriger Genehmigung des Bundesamtes gestattet.

Die Inhalte dürfen ohne gesonderte Einwilligung lediglich für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch sowie ausschließlich amtsinternen Gebrauch abgerufen, heruntergeladen, gespeichert und ausgedruckt werden, wenn alle urheberrechtlichen und anderen geschützten Hinweise ohne Änderung beachtet werden.

Copyright statement

This report/information is subject to copyright rules. Any kind of use of this report/information – in whole or in part – not expressly admitted by copyright laws requires prior approval by the Federal Office of Migration and Refugees (Bundesamt). This applies in particular to the reproduction, adaptation, translating, microfilming, or uploading of the report/information in electronic retrieval systems. Reprinting and reproduction of excerpts for internal use is only permitted with reference to the source and prior consent of the Bundesamt.

Use of the report/information may be made for private, non-commercial and internal use within an organisation without permission from the Bundesamt following copyright limitations.

Disclaimer

Die Information wurde gemäß der EUAA COI Report Methodology (2023) sowie den Qualitätsstandards des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (2022) auf Grundlage sorgfältig ausgewählter und zuverlässiger Informationen innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens erstellt. Alle zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größter Sorgfalt recherchiert, bewertet und aufbereitet. Alle Quellen werden genannt und nach wissenschaftlichen Standards zitiert.

Die vorliegende Ausarbeitung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Findet ein bestimmtes Ereignis, eine bestimmte Person oder Organisation keine Erwähnung, bedeutet dies nicht, dass ein solches Ereignis nicht stattgefunden hat oder die betreffende Person oder Organisation nicht existiert. Der Bericht/die Information erlaubt keine abschließende Bewertung darüber, ob ein individueller Antrag auf Asyl oder internationalen Schutz berechtigt ist. Die benutzte Terminologie sollte nicht als Hinweis auf eine bestimmte Rechtsauffassung verstanden werden. Die Prüfung des Antrags auf Schutzgewährung muss durch den für die Fallbearbeitung zuständigen Mitarbeiter erfolgen. Die Veröffentlichung stellt keine politische Stellungnahme des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar.

Diese Ausarbeitung ist öffentlich.

Disclaimer

The information was written according to the „EUAA COI Report Methodology“ (2023) and the quality standards of the Federal Office for Migration and Refugees (Bundesamt) (2022). It was composed on the basis of carefully selected and reliable information within a limited time frame. All information provided has been researched, evaluated and analysed with utmost care within a limited time frame. All sources used are referenced and cited according to scientific standards.

This document does not pretend to be exhaustive. If a certain event, person or organization is not mentioned, this does not mean that the event has not taken place or that the person or organization does not exist. This document is not conclusive as to the merit of any particular claim to international protection or asylum. Terminology used should not be regarded as indication of a particular legal position. The examination of an application for international protection has to be carried out by the responsible case worker. The information (and views) set out in this document does/do not necessarily reflect the official opinion of the Bundesamt and makes/make no political statement whatsoever.

This document is public.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Lage 1

2. Verfolgungsakteure 1

2.1 Die international anerkannte Regierung 1

2.2 Die Houthis 2

2.3 Sonstige Gruppen (APAQ, Milizen) 2

2.4 Gesellschaft 3

1. Rechtliche Lage

Das jemenitische Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1994 ist in der Theorie grundsätzlich sowohl in den Gebieten unter Kontrolle der international anerkannten Regierung (IaR) als auch in Gebieten unter Kontrolle der Houthis gültig. Die Houthis erlassen in ihrem Herrschaftsgebiet jedoch auch eigene Gesetze, sodass in der Praxis z.T. von den vorgesehenen Strafen abgewichen wird.[1]

Es bleibt allgemein festzustellen, dass sowohl männliche als auch weibliche Homosexualität in beiden Landesteilen unter Strafe steht. Folgende Artikel aus dem Strafgesetzbuch sind hierbei relevant:

- Art. 264: „Sodomie ist sexueller Verkehr einer Person mit einer anderen durch deren Anus. Beide Sodomiten, egal ob männlich oder weiblich, werden mit 100 Peitschenhieben bestraft, sofern sie nicht verheiratet sind. Es ist zulässig, die Strafe in eine höchstens einjährige Haftstrafe umzuwandeln. Für verheiratete Täter ist die Strafe Tod durch Steinigung."[2]
- Art. 268: „Lesbianismus ist sexueller Verkehr zwischen einer Frau und einer anderen. Jede an diesem Akt beteiligte Person ist mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren zu bestrafen. Wenn der Akt unter Anwendung von Zwang durchgesetzt wurde, kann die Haftstrafe auf bis zu sieben Jahre ausgeweitet werden."[3]

Das jemenitische Personenstandsgesetz untermauert das binäre Geschlechtersystem, indem es ausschließlich die Geschlechter „Mann" und „Frau" sowie die heterosexuelle Ehe anerkennt.[4] Geschlechtsangleichende Operationen oder die Änderung des bei der Geburt zugewiesenen Geschlechts sind nicht möglich.[5]

2. Verfolgungsakteure

2.1 Die international anerkannte Regierung

Zumindest bis 2013, unter der alten Regierung von Präsident Ali Abdullah Salih, wurden regelmäßig Personen aufgrund von Homosexualitätsvorwürfen festgenommen; allein zwischen 2011 und 2013 waren einem Medienbericht zufolge 316 Personen betroffen.[6] Genaueres ist aufgrund der sehr eingeschränkten Informationslage nicht bekannt, bspw. ob gegenwärtig Verhaftungen oder Verurteilungen nach Art. 264 und Art. 268 stattfinden.

Laut dem Menschenrechtsbericht der US-Regierung für das Jahr 2023 wurden unter der jemenitischen Regierung seit über 15 Jahren keine Todesurteile mehr im Zusammenhang mit Homosexualität vollzogen.[7] Einige NGOs gehen jedoch davon aus, dass die Zahl der Personen, die wegen homosexueller Handlungen hingerichtet wurden, aufgrund heimlich vollzogener Exekutionen in der Realität höher ist.[8]

[1] PILPG / Resonate! Yemen, Policy Planning White Paper: Governance Under Ansar Allah, August 2022, 5-6.
[2] Jemenitische Republik, Strafgesetzbuch Jemen (Gesetz Nr. 12 für das Jahr 1994) [Arabisch], eigene Übersetzung; Inoffizielle englische Übersetzung abrufbar unter, https://www.refworld.org/legal/decreees/natlegbod/1994/en/34402.
[3] Ebd.
[4] Jemenitische Republik, Personenstandsgesetz Jemen (Gesetz Nr. 20 aus dem Jahr 1992) [Arabisch].
[5] ILGA Database, Yemen, o.D.
[6] Inter Press Service News Agency, No Place for Gays in Yemen, letzte Aktualisierung 16.03.2013.
[7] USDOS, 2019 Country Reports on Human Rights Practices: Yemen, U.S. Department of State, 2020; USDOS, 2020 Country Reports on Human Rights Practices: Yemen, U.S. Department of State, 2021; USDOS, 2021 Country Reports on Human Rights Practices: Yemen, U.S. Department of State, 2022; USDOS, 2022 Country Reports on Human Rights Practices: Yemen, U.S. Department of State, 2023; USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Yemen, U.S. Department of State, 2024.
[8] The Advocates for Human Rights / The World Coalition Against the Death Penalty, Yemen: Death Penalty, 01.05.2024, 1.

In ihrem Report aus 2019 zur Lage der Menschenrechte in Jemen, beschuldigt die US-Regierung die IaR, Internetseiten mit LGBTIQ-Inhalten blockiert zu haben.[9]

2.2 Die Houthis

Ein Teil der Macht der Houthis fußt auf ihrer religiös begründeten Legitimation, da sie ihre Abstammung auf den Propheten Mohammed zurückführen, was bei Schiiten traditionell die Grundbedingung für eine legitime Herrschaft darstellt.[10] Damit einher geht das zunehmende Bemühen der Houthis, ihre Vorstellungen von Moral gesellschaftlich durchzusetzen.[11] In diesem Kontext ist bspw. die Kampagne gegen „Unmoral und Prostitution" zwischen 2018 und 2020 zu sehen, bei der mehrere Transpersonen willkürlich verhaftet und z.T. Opfer von Verschwindenlassen geworden sind. Ihnen wurde u.a. vorgeworfen, sich zu prostituieren, Unmoral zu verbreiten, die Gesellschaft zu verderben und dadurch die Anti-Houthi-Koalition zu unterstützen. Über Anwendung von Folter und sexueller Misshandlung in Haft wurde ebenfalls berichtet. Örtlichkeiten, die Dienstleistungen bzw. sichere Orte für LGBTIQ-Personen zur Verfügung gestellt haben, wurden im Zuge der Kampagne geschlossen.[12]

Im Januar 2024 verurteilte ein Houthi-Gericht im Gouvernement Dhamar neun Männer aufgrund von „Sodomie" (anderen Quellen zufolge wegen Homosexualität, „Verbreitung von Unmoral" und „unmoralischen Handlungen") zum Tode mittels Steinigung und Kreuzigung. Weitere 23 Männer wurden zu Haftstrafen von bis zu zehn Jahren verurteilt, wobei drei der Verurteilten auch zu öffentlichem Auspeitschen verurteilt wurden.[13] Laut Amnesty International liegen Hinweise darüber vor, dass zumindest zwei der Körperstrafen bereits durchgeführt wurden.[14] Human Rights Watch zweifelt darüber hinaus die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipen bei den Gerichtsverfahren an.[15]

Am 01.02.2024 verhängte ein Gericht im Gouvernement Ibb, welches ebenfalls unter Kontrolle der Houthis steht, die Todesstrafe gegen 13 junge Männer, drei weitere wurden zum Auspeitschen verurteilt. Das Gericht befand die Männer der „Verbreitung von Homosexualität" für schuldig.[16]

2.3 Sonstige Gruppen (APAQ, Milizen)

Berichten zufolge hat al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel (Al-Qaida on the Arabian Peninsula, AQAP) im Jahr 2013, als die Gruppierung weite Teile des südlichen Jemens kontrollierte, acht Männer aufgrund ihrer Homosexualität getötet. Bei einem anderen Vorfall seien Berichten zufolge drei weitere Männer wegen Homosexualität von AQAP getötet worden. Lokale Behörden hätten diesbezüglich nichts unternommen.[17]

Die sog. Security Belt Forces, eine paramilitärische Gruppierung, welche von den VAE bzw. dem sezessionistischen Südübergangsrat unterstützt wird, hat Berichten zufolge Transpersonen und non-binäre Personen willkürlich verhaftet und sie u.a. auf grausame sowie erniedrigende Art und Weise behandelt. Auch von sexuellen Übergriffen wurden berichtet. Vermehrt wurde den Betroffenen dabei der Vorwurf gemacht, durch ihre geschlechtliche Identität die Gesellschaft zu „verderben".[18]

---

[9] USDOS, 2019 Country Reports on Human Rights Practices: Yemen, U.S. Department of State, 2020.
[10] Hourani, Albert, Die Geschichte der arabischen Völker: Von den Anfängen des Islam bis zum Nahostkonflikt unserer Tage (Frankfurt: Fischer, 2001), 67-68; 91-92; Ali, Abdul, Islamic Dynasties of the Arab East: State and Civilization during the Later Medieval Times (Neu Delhi: M.D. Publications Pvt. Ltd., 1996), 97-100.
[11] ACLED, ‚Commanding Right and Forbidding Wrong': The Imposition of Islamic Morality in Iran, Yemen, Egypt, and Iraq, Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED), letzte Aktualisierung 08.11.2021; BAMF, Länderreport 49 Jemen: Die Houthis, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2022, 4; 15-16; 18.
[12] UN Menschenrechtsrat, Situation of human rights in Yemen, including violations and abuses since September 2014, 29.09.2020, 59-60.
[13] HRW, Yemen: Houthis Sentence Men to Death, Flogging, Human Rights Watch, letzte Aktualisierung 27.03.2024; AI, Yemen: Huthi authorities sentence seven to stoning and two to crucifixion for homosexual 'crimes', Amnesty International, letzte Aktualisierung 09.02.2024.
[14] AI, Yemen: Huthi authorities sentence seven to stoning and two to crucifixion for homosexual 'crimes', Amnesty International, letzte Aktualisierung 09.02.2024.
[15] HRW, Yemen: Houthis Sentence Men to Death, Flogging, Human Rights Watch, letzte Aktualisierung 27.03.2024.
[16] AI, Yemen: Huthi authorities sentence seven to stoning and two to crucifixion for homosexual 'crimes', Amnesty International, letzte Aktualisierung 09.02.2024.
[17] Inter Press Service News Agency, No Place for Gays in Yemen, letzte Aktualisierung 16.03.2013.
[18] UN Menschenrechtsrat, Situation of human rights in Yemen, including violations and abuses since September 2014, 29.09.2020, 60-61.

2.4 Gesellschaft

Die jemenitische Gesellschaft ist in weiten Teilen sehr konservativ, traditionell und von heteronormativen Wertvorstellungen geprägt. Die Einstellung gegenüber Personen, die dem LGBTIQ-Spektrum zuzurechnen sind, ist in aller Regel negativ und ablehnend.[19] Oftmals wird auch der Vorwurf der „Verwestlichung" in diesem Kontext aufgeführt.[20] Das Bekanntwerden von Homosexualität geht auch mit einer sozialen Stigmatisierung der Familie einer betroffenen Person einher.[21] In der Folge ist der innerfamiliäre Druck auf alle Familienmitglieder, sich den heteronormativen Erwartungen der Gesellschaft anzupassen, hoch. Der Expertenrat des UN-Menschenrechtsrates beschreibt den Umgang mit LGBTIQ-Personen seitens ihrer Familien und der Gesellschaft als „schwerwiegende Unterdrückung".[22] Die meisten LGBTIQ-Personen offenbaren sich gegenüber ihrem Umfeld nicht und halten ihre geschlechtliche Identität bzw. sexuelle Orientierung geheim.[23] In der Folge werden LGBTIQ-Personen regelmäßig Opfer von Erpressung unter Androhung unfreiwilliger Outings.[24] Der seit 2014 anhaltende bewaffnete Konflikt hat zu einer zunehmenden Polarisierung der Gesellschaft geführt, was laut Experten des UN-Menschenrechtsrates zu einem Anstieg an (sexualisierter) Gewalt und sogar Tötungen von LGBTIQ-Personen geführt habe.[25]

Einem unbestätigten Medienbericht zufolge wurden zwei Männer, die ihre homosexuelle Partnerschaft öffentlich gemacht haben, von Houthi-Behörden in Hodeida verhaftet. Eine Versammlung von Stammesvertretern habe sich daraufhin gegenüber den Behörden für die Durchführung der Todesstrafe ausgesprochen und angedroht, die Betroffenen ansonsten eigenmächtig zu töten.[26]

Medizinisches Personal führt Berichten zufolge sog. Konversionstherapien zur „Heilung" von Homosexualität gegen den Willen der Betroffenen durch, u.a. mittels Elektroschocktherapie und Hormongabe.[27]

Aufgrund des LGBTIQ-feindlichen Umfelds gibt es in Jemen keine NGOs, die sich offen für LGBTIQ-Rechte engagieren.[28]

---

[19] Inter Press Service News Agency, No Place for Gays in Yemen, letzte Aktualisierung 16.03.2013; UN Menschenrechtsrat, Situation of human rights in Yemen, including violations and abuses since September 2014, 03.09.2019, 152; UN Menschenrechtsrat, Situation of human rights in Yemen, including violations and abuses since September 2014, 29.09.2020, 59.
[20] BBC, Alaa Jarban: One of Yemen's first openly gay men, British Broadcasting Corporation, letzte Aktualisierung 19.06.2013.
[21] HRW, Yemen: Houthis Sentence Men to Death, Flogging, Human Rights Watch, letzte Aktualisierung 27.03.2024.
[22] UN Menschenrechtsrat, Situation of human rights in Yemen, including violations and abuses since September 2014, 29.09.2020, 59.
[23] USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Yemen, U.S. Department of State, 2024.
[24] Human Rights Experts, LGBT Yemenis Face Harsh Punishments under Extremist Rule, letzte Aktualisierung 15.10.2026.
[25] UN Menschenrechtsrat, Situation of human rights in Yemen, including violations and abuses since September 2014, 03.09.2019, 152.
[26] Albaladnews.net, اليمن في مثلي زواج أول أعلنا شابين على لقبض [Verhaftung zweier Männer, welche die erste gleichgeschlechtliche Ehe in Jemen verkündet haben], Akhbar al-Balad, letzte Aktualisierung 03.01.2023.
[27] UN Menschenrechtsrat, Situation of human rights in Yemen, including violations and abuses since September 2014, 29.09.2020, 61.
[28] Outright International, The Global State of LGBTIQ Organizing: The Right to Register and the Freedom to Operate, 2023, September 2023, 67-69; USDOS, 2023 Country Reports on Human Rights Practices: Yemen, U.S. Department of State, 2024.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

ISSN

2943-7938

Stand

10/2026

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de
https://milo.bamf.de

Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

www.bamf.de